

Regelung der Veröffentlichung von Kleinanzeigen

im Informationsblatt der Gemeinde Barbian

Grundsätze:

Zweck des Informationsblattes sind in erster Linie die amtlichen Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und anderer öffentlicher Dienste an die Gemeindebürger.

Daneben bietet es Platz für Mitteilungen von Vereinen, Verbänden, die von allgemeinem Interesse sind.

Private Kleinanzeigen sind erlaubt, sofern die Informationsfunktion im Vordergrund steht und sie nicht zu Werbetätigkeit zum Zwecke eines Wettbewerbsvorteils verwendet werden und/oder eindeutige Gewinnabsichten auszumachen sind.

Unter „Kleinanzeigen“...

... WERDEN VERÖFFENTLICHT:

- **Arbeitsstellenangebote und Arbeitsstellensuche** in der Gemeinde und in umliegenden Gemeinden; Es erfolgt die namentliche Nennung, da es sich nicht um Werbetätigkeit im eigentlichen Sinne einzustufen ist, sondern die Informationsfunktion im Vordergrund steht.
- **private Käufe und Verkäufe** gebrauchter Gegenstände in der Gemeinde, sofern sie legal erwerblich sind, der Wert nicht höher als der Anschaffungspreis ist und sie allgemein guten Gepflogenheiten entsprechen;
- **Schenkungs- und Tauschangebote** (z. B. für Kinderkleidung, gebrauchte Geräte, Sportartikel...) in der Gemeinde;
- **Funde und Verluste** in der Gemeinde (auch wenn die Information von Nicht-Ortsansässigen stammt);
- **Verkauf, Vermietung, Suche von Wohnraum** in der Gemeinde;
- **Mitfahrgelegenheiten**, wenn Zielort oder Ausgangsort im Gemeindegebiet liegen;
- **Jahrgangstreffen und andere Informationen über Treffen unorganisierter Gruppen**, die der Gemeinschaft der Dorfbevölkerung dienlich sind;
- **Aufrufe, die der Gruppenbildung dienen** (z. B. Gründung eines Vereins, einer offenen Gruppierung...);
- **Zeugenaussagen** für Straftaten;
- **entlaufene und zugelaufene Tiere;**

- **Sonstige Kleinanzeigen**, die den Grundsätzen dieser Regelung entsprechen und in erster Linie der Information von Bürger zu Bürger dienen. Der Beamte/die Beamtin entscheidet nach Abgleich mit den Grundsätzen.

- **Geschäftliche Mitteilungen** von Barbianer Bürgern/Bürgerinnen oder Betrieben, sofern sie der Information dienen und **primär nicht als Werbetätigkeit einzustufen sind**. Möglich sind z. B. **Neueröffnung/Schließung eines Betriebes, Aufnahme/Beendigung einer Dienstleistung, Öffnungs-/Urlaubszeiten von Betrieben oder Dienstleistern**. Es erfolgt die namentliche Nennung, da hier vom Adressaten ausgegangen wird und angenommen werden kann, dass ein allgemeines Interesse an der Nutzung von Diensten gegeben ist.

... WERDEN NICHT VERÖFFENTLICHT:

- **Geschäftliche Mitteilungen sowie Veranstaltungen, Kurse, Termine...** mit Gewinnabsichten von Bürgern oder Betrieben **außerhalb der Gemeinde**, welche der Werbetätigkeit zum Zwecke eines Wettbewerbsvorteils dienen.
- **Veranstaltungen, Kurse, Termine...** mit eindeutigen Gewinnabsichten **einzelner Bürger oder Betriebe** der Gemeinde. Veranstaltungen mit Gewinnabsichten müssen über **einen Verein, Verband, eine Gruppierung (mit Nennung der Organisation)** veröffentlicht werden. Gemeinschaftsaktionen dürfen - **unter Ausschluss der Nennung von Betrieben** - genannt werden.
- Jegliche Preisangaben sind nicht erlaubt.
- Es darf nicht explizit auf ein zu verkaufendes Produkt hingewiesen werden, falls es sich um eine Geschäftstätigkeit handelt (= regelmäßiger und längerfristiger Verkauf von Produkten), d. h. keine Produktwerbung.

Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für die den privaten Kleinanzeigen zugrundeliegenden Gegenstände oder Informationen. Sie stellt das Medium ausschließlich zum Zwecke des Informationstransfers zur Verfügung. Rechtsschritte sind ausgeschlossen.

Jeder Beitrag, der den Kriterien entspricht und zur Veröffentlichung kommt, muss mit dem Namen (bzw. mit der Bezeichnung des Vereins, des Verbandes, der Organisation, des Unternehmens...) versehen werden, da es sich um ein öffentliches Medium handelt. Die Gemeinde erhebt dafür keine Spesen. Es genügt auch der Vorname oder Nachname.
